



Gemeinde Margetshöchheim

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES MARGETSHÖCHHEIM

Sitzungsdatum: Dienstag, 04.05.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort: in der Margarethenhalle

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1 | Entscheidung / Beschluss über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerentscheides gem. Art. 18 a Abs. 1 BayGO | HA/824/2021 |
| 2 | Entscheidung / Beschluss über die Initiierung eines "Ratsbegehrens" gem. Art. 18 a Abs. 2 BayGO | HA/825/2021 |
| 3 | Informationen und Termine | HA/827/2021 |

ANWESENHEITSLISTE

Mitglieder des Gemeinderates

Baumeister, Sebastian
Götz, Lukas
Götz, Norbert 2. BGM.
Grosch, Ursula
Haupt, Simon
Haupt-Kreutzer, Christine 3. BGM.
Heinrich, Anette
Herbert, Marco
Herbert, Stefan
Kircher, Daniela
Raps, Andreas
Röll, Stephanie
Scheumann, Bernd
von Hinten, Gerhard
Winkler, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Vorsitzender

Brohm, Waldemar 1. BGM

Mitglieder des Gemeinderates

Jungbauer, Ottilie

2. Bürgermeister Norbert Götz eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Margetshöchheim, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Margetshöchheim fest.

Zur Genehmigung des Protokolls vom 21.04.2021 wurde bemängelt, dass die gemäß „Wortmeldungen“ gewünschten Unterlagen zu TOP 2, „Information zum Sachstand Trinkwasserversorgung“ noch nicht an die Gemeinderäte versandt wurden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Entscheidung / Beschluss über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerentscheides gem. Art. 18 a Abs. 1 BayGO
--------------	---

Der Antrag auf Zulassung gem. Art. 18 a BayGO für das Bürgerbegehren „Erhalt eines naturnahen Ortseingangs und keine Bebauung in der Wasserschutzzone“ wurde am 12.04.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim eingereicht. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrages zum Bürgerbegehren zu entscheiden.

Für die Zulassung muss das Bürgerbegehren die nach Art 18 a BayGO erforderlichen formellen und materiell-rechtlichen Anforderungen erfüllen.

Aufgrund der Quarantäneanordnung und des vorgezogenen Sitzungstermins verblieben nur wenige Tage zur Prüfung der Rechtsgrundlagen.

Im Gemeinderat wurde erläutert, dass der vorliegende Antrag auf Bürgerbegehren aufgrund rechtlich kritischer Tatbestände intensiv zu prüfen war. Die rein formellen Anforderungen werden grundsätzlich erfüllt. Es konnten insgesamt 568 Unterschriften anerkannt werden. Bei der materiell rechtlichen Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass der im Bürgerbegehren beschriebene Bereich nicht nur gemeindliche Flächen sondern auch ein Privatgrundstück umfasst, für welches baurechtliche Voraussetzungen bereits erfüllt sind. Es ist der Gemeinde nicht, auch nicht durch Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, in das bestehende Baurecht von Privateigentümern einzugreifen denn Artikel 14 Grundgesetz gewährt entsprechende Eigentumsgarantie. Entscheidungen und Beschlüsse des Gemeinderates müssen mit der bestehenden Rechtsordnung in Einklang stehen, ein Bürgerbegehren, welches einem Gemeinderatsbeschluss gleichkommt, darf insofern kein rechts- oder gesetzwidriges Ziel verfolgen. Dies betreffe auch die Frage, in wie weit die Gemeinde das gemeindlichen Einvernehmen für einen Bauantrag des Privateigentümers verweigern könnte.

Die Rechtsproblematik wurde dem Gemeinderat ausführlich dargestellt. Ebenso bestanden Bedenken hinsichtlich der Begründung, da hier dem unbefangenen Betrachter der Eindruck vermittelt wird, ein Bauvorhaben könne erst durch Änderung des Flächennutzungsplanes realisiert werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, Baurecht nach Art. 35 Abs. 2 BauGB besteht bereits heute sowohl für die gemeindlichen Grundstücke als auch für das private Grundstück.

Die Rechtsauffassung wurde dem Landratsamt Würzburg zur Überprüfung übersandt. Nach zunächst zustimmender Bewertung ist das Landratsamt Würzburg zur Erkenntnis gelangt, dass mit dem Bürgerbegehren lediglich eine Grundsatzentscheidung getroffen werden soll. Wie dieses Ziel des Bauverbots erreicht werden soll bliebe der Gemeinde selbst überlassen. Das Bürgerbegehren sei daher auch materiell rechtlich zulässig.

Nach der Darstellung der Rechtslage bzw. der unterschiedlichen, rechtlichen Bewertungen informierte 2. Bürgermeister Götz, dass Gemeinderat von Hinten nach Auskunft des Landratsamtes Würzburg nicht als persönlich beteiligt gem. Art. 49 GO zu betrachten sei. Die Ehefrau von Herrn von Hinten sei zwar Mitinitiatorin des Bürgerbegehrens, das Bürgerbegehren selbst sei allerdings als sonstige Vereinigung zu bewerten, in der keiner der Initiatoren alleine vertretungsbefugt ist.

Gemeinderat Haupt stellte als Fraktionsvorsitzender der CSU fest, dass es sich hier um eine sehr komplexe Rechtslage handle. Das Prüfungsergebnis des Landratsamtes Würzburg hätte nach seiner Auffassung durchaus auch anders ausfallen können. Andererseits bestehe ein erkennbares Interesse der Bürger an der Entscheidungsfindung und ein Bürgerbegehren sei ein zu begrüßendes Mittel der Demokratie welches dazu dient, Gemeinderatsbeschlüsse zu hinterfragen. Er plädierte trotz aller rechtlichen Bedenken dafür, das Bürgerbegehren zuzulassen.

Gemeinderat Raps, Fraktion MM, vertrat die Meinung, dass die Zahl der Unterschriften belege, dass das Bürgerbegehren zugelassen werden soll. Aus seiner Sicht ergebe sich aus der abschließenden Prüfung, dass die formellen und materiell rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, insofern werde er für die Zulassung des Bürgerbegehrens stimmen.

Gemeinderätin Kircher erklärte für die SPD-Fraktion, dass insbesondere die Einbeziehung einer privaten Fläche und der Eingriff in das rechtlich gesicherte Eigentum grundsätzlich kritisch zu sehen sei. Insofern sei es notwendig gewesen, eingehend die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen; die Kommunalaufsicht vertritt hier eine sehr wohlwollende Rechtsauffassung. Im Sinne einer demokratischen Entscheidungsfindung werde sie letztendlich auch für eine Zulassung des Bürgerbegehrens stimmen. Weiterhin wurde betont, dass es wichtig sei, dass das Bürgerbegehren nicht zu einer Spaltung der örtlichen Gemeinschaft führt. In diesem Sinne habe die Gemeinde am vergangenen Freitag zu einem Gespräch mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens eingeladen. Im Sinne der demokratischen Regeln sollte den unterschiedlichen Meinungen Respekt und Fairness entgegen gebracht werden.

Schließlich erhielten auch die Initiatoren des Bürgerbegehrens Gelegenheit, ihren Antrag weitergehend zu begründen.

Nach weiterer Beratung fasste der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Dem Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens gem. Art. 18 a Abs. 1 BayGO wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 2	Entscheidung / Beschluss über die Initiierung eines "Ratsbegehrens" gem. Art. 18 a Abs. 2 BayGO
--------------	--

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde ein Vorschlag für ein sog. Ratsbegehren gem. Art. 18 a Abs. 2 BayGO eingereicht. Mit diesem Ratsbegehren soll der Beschluss und das Planungsziel des Gemeinderates dem Bürgerbegehren gegenüber gestellt und begründet werden. Der Text des vorgeschlagenen Ratsbegehrens lautet:

„Sind Sie dafür, dass das Gelände am Zeilweg mit den Fl.Nr. 2315/2 bis 2330/2 im Randbereich der Heinrich-Böll-Straße nur mit 1/3 der Fläche mit einem Streuobstzentrum und einem Bürogebäude bebaut wird und ca. 2/3 der Fläche mit hochwertigen Obstbäumen am nördlichen Ortseingang verbleiben?“

In der zugehörigen Begründung wird die Standortwahl des Streuobstinformationszentrums erläutert und auf die Margetshöchheimer Tradition zum Obstanbau verwiesen. Schließlich wurde auf die bestehende Rechtslage hingewiesen und argumentiert, dass ca. 2/3 der Fläche unbebaut bleiben und mit Obstbäumen und Hecken ergänzt werden. Schließlich wird auch das zusätzlich geplante Bürogebäude für ein Ingenieurbüro begründet.

Dieser Vorschlag für das Ratsbegehren wurde nach überwiegender Mehrheit des Gemeinderates befürwortet, da es ein Mittel der Demokratie sei, Bürger im Rahmen einer Abstimmung um ihre Meinung zu fragen und unterschiedliche Meinungen darzustellen.

Aus den Reihen der MM erklärte Gemeinderat von Hinten, dass er ebenso die demokratische Interessensabwägung unterstütze, das hiermit verbundene Ziel aber nicht in Übereinstimmung mit den Vorstellungen der MM zu bringen sei.

Beschluss:

Nach weiterer Beratung stimmte der Gemeinderat für die Zulassung des „Ratsbegehrens“ gem. Art. 18 a Abs. 2 BayGO.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 5

TOP 3 Informationen und Termine

- Information des BayStMI zu Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Maskenpflicht und Negativtest
- Bescheid des Landratsamtes Würzburg, Untere Wasserrechtsbehörde zur Verlegung von Glasfaserleitungen im Wasserschutzgebiet
Aus dem Gemeinderat wurde darauf verwiesen, dass die Erdaufschlüsse in Folge der Leitungsverlegung deutlich größer seien als bei einem geplanten Neubau eines Bürogebäudes. Dem wurde entgegengehalten, dass die Erdaufschlüsse nur kurzfristig erfolgen würden.
- Änderung Standort Glascontainer „Zur Mainfähre“ während Baustelle Mainsteg
Im Gemeinderat bestand Einverständnis, die Glascontainer während der Bauzeit des Mainstegs an die Parkplätze Friedhof Rosenstraße zu verlegen.
- Energetischer Kurzbericht 2020
- Weitere Informationen
Nächste Sitzung der Gemeinschaftsversammlung: 27.05.2021, 16 Uhr
Änderung des Termins für den Ausschuss Soziales, Kultur und Sport, statt 18.05.2021 auf 15.06.2021, 17 Uhr, da Frau Klug vom Jugendzentrum am ursprünglich vorgesehenen Termin nicht teilnehmen kann.
- Weitere Wortmeldungen
 - Aus den Fraktionen des Gemeinderates ergaben sich mehrere Nachfragen zum Planungsstand für den Neubau „Erweiterung Kindergarten“. Darüber hinaus wurde angefragt, inwieweit die Kath. Kirchenstiftung mit den Sanierungsbemühungen der Kinderkrippe vorangekommen sei. Hier sei ein Sanierungsbeginn im Mai 2021 in Aussicht gestellt worden. Es wurde hierzu vorgeschlagen, die weitere Vorgehensweise dahingehend zu strukturieren, einen Planungsauftrag vorzubereiten und mit den Fraktionsvorsitzenden am 20.05.2021 abzustimmen. Somit könnten die weiteren Schritte in der nächsten Juni-Sitzung eingeleitet werden. Bezüglich der Sanierungsbemühungen der Kath. Kir-

chenstiftung wurde darauf verwiesen, dass ab 01.07.2021 voraussichtlich eine neue Kirchenverwaltung gebildet wird.

- Eine weitere Wortmeldung betraf die Rückschnittarbeiten des Weges zwischen Sportplatz und Main. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Es soll geprüft werden, wer für den Rückschnitt verantwortlich ist.
- Zur Anfrage zur Installation eines Corona-Testzentrums in Margetshöchheim teilte 2. Bürgermeister Götz mit, dass beabsichtigt sei, ab Mitte Mai ein Testzentrum in der Margarethenhalle einzurichten.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 2. Bürgermeister Norbert Götz die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Margetshöchheim.

Norbert Götz
2. Bürgermeister

Roger Horn
Schriftführer/in